



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 13

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 25.03.2021

Inhalt:

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 24.03.2021



**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in
zulassungsbeschränkten Studiengängen der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom
24.03.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), der §§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 4, 10 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) sowie der §§ 23 Abs. 3, 4 und 5 und 27 Abs. 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW – StudienplatzVVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. 2020 S. 2) hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule), soweit das Hochschulzulassungsgesetz 2019 und die Studienplatzvergabeverordnung NRW zum Erlass ausfüllender oder abweichender Regelungen ermächtigen.

§ 2

Verfahren und Form zur Antragsstellung

- (1) Eine Bewerbung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Westfälischen Hochschule erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Der Zulassungsantrag ist der Westfälischen Hochschule in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars elektronisch zu übermitteln, und zwar für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eines jeden Jahres. Im Falle der Zulassung müssen alle erforderlichen Unterlagen spätestens zur Einschreibung vorgelegt werden. Fehlerhafte und falsche Angaben im elektronischen Zulassungsantrag können zum Verlust des Rangplatzes führen. Die Bewerbung wird mit den richtigen Angaben in die Rangliste eingereiht. Unvollständige und fehlende Unterlagen führen zum Verlust des Studienplatzes.
- (2) Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Westfälische Hochschule unter Anwendung von geeigneten Verschlüsselungstechniken Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleisten.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen. Im Übrigen bleibt § 2 Abs. 1 dieser Ordnung unberührt.
- (4) Im Zulassungsantrag können drei Studiengänge genannt werden. Die Anträge werden im Vergabeverfahren gleichrangig berücksichtigt.

- (5) Abweichend von § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 sowie S. 3 Nr. 2 Studienplatzvergabeverordnung NRW gilt in den örtlichen Vergabeverfahren der Westfälischen Hochschule jeweils nur die zeitlich letzte Ausschlussfrist, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3

Bestimmungen für die Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester erfolgt gemäß den Vorschriften des § 3 Hochschulzulassungsgesetz 2019 sowie des § 27 Studienplatzvergabeverordnung NRW.
- (2) Innerhalb der Ranggruppen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz 2019 werden Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester nach dem Leistungsstand ausgewählt. Der Leistungsstand ergibt sich aus den für den angestrebten Studiengang anerkannten prüfungs- und Studienleistungen. Dabei haben Bewerberinnen und Bewerber mit einer höheren Anzahl an erworbenen ECTS-Leistungspunkten Vorrang vor solchen mit einer geringeren Anzahl an ECTS-Leistungspunkten. Besteht danach Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung durch das Los. § 27 Abs. 2 S. 3 und S. 4 Hochschulzulassungsgesetz 2019 bleiben unberührt.

§ 4

Bestimmungen für die Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen

- (1) Die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Abs. 3 S. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 und nach § 8 Hochschulzulassungsgesetz 2019 verbleibenden Studienplätze vergibt die Westfälische Hochschule im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß §§ 7 –10 Hochschulzulassungsgesetz 2019
 1. zu 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation) und
 2. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 4 Abs. 2 dieser Ordnung.

- (2) In der Quote nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Ordnung erfolgt die Vergabe der Studienplätze
 1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Grad der Qualifikation) und
 2. nach der Wartezeit von maximal sieben Semestern als Kriterium außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden.

Die Anzahl der erworbenen Wartesemester wird mit dem Faktor 0,1 multipliziert und von der Note der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 dieser Ordnung in Abzug gebracht. Der maximale Abzug beträgt 0,7 Notenwerte. Die berechnete Note bestimmt die Rangfolge im Auswahlverfahren.

(3) Die Westfälische Hochschule bildet außerdem in der Quote nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Ordnung folgende Unterquoten gemäß § 9 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz 2019:

1. 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Grad der Qualifikation),
2. 4 Prozent für ausschließlich in der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Besteht bei der Auswahl gemäß § 4 Abs. 1, 2 und Abs. 3 dieser Ordnung Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge in entsprechender Anwendung des § 4 Absatz 2 der Studienplatzvergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung durch das Los.

§ 5

Bestimmungen für die Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester in örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

- (1) Bei örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgen Auswahl und Zulassung für die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Abs. 3 S. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 und nach § 8 Hochschulzulassungsgesetz 2019 verbleibenden Studienplätze nach den für den Zugang zu dem jeweiligen Studiengang maßgeblichen Regelungen. Diese sind in den Prüfungs- bzw. Zugangsordnungen der Westfälischen Hochschule festgelegt. Die Rangfolge aller Zugangsberechtigten richtet sich nach dem Grad der Qualifikation. Besteht nach Anwendung der vorgenannten Regelungen weiterhin Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung durch das Los.

- (2) Für die Auswahl und Zulassung zu Masterstudiengängen tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG NRW oder ein vorläufiges Zeugnis nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 dieser Ordnung.

- (3) Kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in Form des Prüfungszeugnisses nicht erbringen, kann dieser Nachweis durch eine vorläufige Bescheinigung des Prüfungsamtes ersetzt werden. Sofern der zuständige Prüfungs- oder Zugangsausschuss der Westfälischen Hochschule anhand der vorgelegten Nachweise die studienengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen gemäß Prüfungs- oder Zugangsordnung feststellen kann, wird eine Verfahrensnote aus der Durchschnittsnote aller nachgewiesenen erbrachten Leistungen unter

Berücksichtigung der nach ECTS gewichteten Einzelnoten des jeweiligen grundständigen Studiengangs errechnet. Von den gemäß Prüfungs- oder Zugangsordnung des jeweiligen grundständigen Studiengangs geforderten Leistungspunkten dürfen zum jeweiligen Bewerbungsschluss höchstens 40 Leistungspunkte fehlen.

- (4) Die Frist zur Nachreichung von Unterlagen für die Zulassung in den Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, wird gemäß § 23 Abs. 5 S. 5 Studienplatzvergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung für ein Sommersemester bis zum 15. Februar sowie für ein Wintersemester bis zum 15. August verlängert.

§ 6

Besondere Bestimmungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Die Auswahl innerhalb der Vorabquote nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Hochschulzulassungsgesetz 2019 (namentlich: ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind) erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation.
- (2) Dem Bewerbungsverfahren in Bachelorstudiengängen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder nicht an einer Schule mit deutscher Reifeprüfung erworben haben, geht ein Prüfverfahren voraus, welches über „uni-assist“ (Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e. V.) durchgeführt wird. Abweichend von § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 erfolgt die Bewerbung für den Studiengang in diesem Fall über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e. V.

- (3) Die Westfälische Hochschule kann gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 Studienplatzvergabeverordnung NRW bestimmen, dass die Ausschlussfristen für Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 Studienplatzvergabeverordnung NRW vorverlegt werden.

§ 7

Beruflich Qualifizierte

- (1) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 dieser Ordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Für das Auswahlverfahren wird für jeden Studiengang von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine Kommission bestellt. Dieser Kommission gehören die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium, die oder der jeweilige Prüfungsausschussvorsitzende und eine Angehörige oder ein Angehöriger des Dezernats Studierendenservice an.
- (3) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

- (4) Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:
1. bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
 2. bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
 3. bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
 4. bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

§ 8

Förderung des Spitzensports

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden sowohl im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester als auch im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester vorab ausgewählt und zugelassen.

- (2) Die Zahl der ausgewählten und zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Vorabquoten gemäß § 8 Hochschulzulassungsgesetz 2019 nicht angerechnet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft. Sie wird erstmals auf die Studienplatzvergabe für das Wintersemester 2020/2021 angewandt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 28.04.2010 an der Fachhochschule Gelsenkirchen außer Kraft. Die Bestimmungen der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 28.04.2010 an der Fachhochschule Gelsenkirchen gelten für die Studienplatzvergabe vor dem Wintersemester 2020/2021 weiter.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 24.03.2021.

Gelsenkirchen, den 25.03.2021

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Satzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.